



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Bauamt

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

Telefon: 02952 2102

Fax: 02952 2102 - 44

Zahl: STVO-24-225-v

Bearbeiter: Menisa Dzemailoska
dzemailoska@hollabrunn.gv.at
02952/2102 DW 242

Hollabrunn, am 23.09.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hollabrunn verfügt gemäß § 43 Abs. 1 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 folgende Verkehrsmaßnahme für den Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn auf der Liegenschaft Mühlgasse 24, KG Hollabrunn

1. Auf den am Brandschutzplan der BH Hollabrunn gegenzeichneten Parkplätzen 1 und 2 vor der Elektrotankstelle ist das Halten und Parken verboten.
Ausgenommen davon sind Elektrofahrzeuge
2. Auf den am Brandschutzplan der BH Hollabrunn gegenzeichneten Parkplatz 3 vor der Elektrotankstelle ist das Halten und Parken verboten.
Ausgenommen davon sind Dienstfahrzeuge mit Elektroantrieb

Gemäß § 44 Abs. 1 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen

1. Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Elektrofahrzeuge“ sowie der Zusatztafel rechts- und linksseitiger Pfeil mit der Angabe „2 Stellplätze“
2. Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Dienstfahrzeuge mit Elektroantrieb“ sowie der Zusatztafel rechts- und linksseitiger Pfeil mit der Angabe „1 Stellplatz“

in Kraft.

 Der Bürgermeister:

KommR Ing. Alfred Babinsky
polit. Bez. Hollabrunn

Ergeht gleichlautend an:

1. Stadtgemeinde Hollabrunn, zum Anschlag an der Amtstafel
2. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
3. Polizeiinspektion Hollabrunn
4. Amt der NÖ LReg., Abt. RU6, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Verordnungsprüfung
5. Straßenmeisterei Hollabrunn
6. Bauverwaltung - Akt STVO

angeschlagen am:

abgenommen am:

